

13/SN-320/ME

Stellungnahme zum Entwurf
eines Forderungsexekutionsänderungsgesetzes

Betrifft: GESETZENTWURF

Zl. 50 - GE/9 Po

Datum: 13. SEP. 1990

Verteilt: A. P. G. / des

Das Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen bringt hiermit die Stellungnahme zum Forderungsexekutionsänderungsgesetz zur Kenntnis.

A. Baurer

Der vorliegende Entwurf ist im großen und ganzen zu begrüßen, dennoch darf nicht übersehen werden, daß einige wichtige Anliegen des Familienpakets der Österreichischen Bundesregierung nicht deutlich genug berücksichtigt worden sind. Des weiteren ist auch anzumerken, daß sich aus manchen Passagen des Entwurfes wesentliche Probleme speziell für Frauen und Kinder ergeben können.

Im wesentlichen sind folgende rechtspolitische Erwägungen:

- 1) Das Existenzminimum ist derzeit sehr gering. Das Existenzminimum müßte daher zumindest verdoppelt werden. Die private Verschuldung, die besonders alleinerziehende Mütter häufig trifft, ist bereits eine allgemein bekannte Tatsache. Der Entwurf nimmt darauf zuwenig Rücksicht.
- 2) Ab nun wäre eine Familie, bei der die Eltern beide erwerbstätig sind schlechter gestellt als bisher, weil der Familie lediglich ein Existenzminimum verbleiben würde.
- 3) Die verschiedene Behandlung mehrerer Kinder beim Unterhalt fällt auf, insbesondere auch die Schlechterstellung des unehelichen Kindes. Schon aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes sollten alle Kinder dieselben Kürzungen ihres Unterhalts erleiden.

- 2 -

- 4) Eingriffe in Unterhaltsentscheidungen der Familiengerichte durch den Exekutionsrichter sind prinzipiell abzulehnen.
- 5) Es werden nunmehr viel kompliziertere Berechnungen und Erhebungen als bisher notwendig sein, wobei berücksichtigt werden muß, daß die exekutionsrechtlichen Abteilungen der allgemeinen Bezirksgerichte bzw. das Exekutionsgericht Wien diese zusätzliche Mehrarbeit personell wahrscheinlich nicht verkraften wird können.

Die Neufassung der Lohnpfändung birgt, bedingt durch fast alle Bestimmungen letztlich eine Schlechterstellung der Familie und deren einzelner Mitglieder mit sich.

Zu § 291a Absatz 2:

Hier ist die Beschränkung auf 5 Unterhaltsberechtigte im Entwurf vorgesehen, dies erscheint als nicht gerechtfertigt.

Besonders unter Berücksichtigung der geschiedenen Ehen; da es ja in solchen Situationen mehrere Unterhaltsberechtigte gibt stellt sich somit die Frage, wer nun den Vorrang hat:

Unterhaltsberechtigte aus der ersten Ehe, oder die Unterhaltsberechtigten aus der zweiten Ehe? Insbesondere ist zu klären, ob sich nicht gerade dadurch auch eine schlechtere Situation für uneheliche Kinder ergibt? Denn insbesondere außereheliche Kinder, die durch das Jugendamt vertreten, Exekution führen dann aber an 6. oder 7. Stelle wären, hätten nicht einmal mehr wie bisher wenigstens die Möglichkeit den Zusatzbetrag, den sogenannten Steigerungsbetrag, für den Unterhalt und das zuständige Zehntel zu bekommen.

Auch für § 291b Absatz 2 Ziffer 3 gilt dann dasselbe. Hier ist bei den im Entwurf fixierten 75 % des allgemeinen Grundbetrages darauf hinzuweisen, daß auch Unterhaltsgläubiger mit ihrem Rückstand gegenüber dem laufenden Unterhalt eines später kommenden Unterhaltsgläubigers zurückstehen müssten.

Größte Bedenken werden auch bei der Gleichstellung der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen mit laufenden Unterhaltsansprüchen wie sie im § 291b Absatz 3 des Entwurfes vorgesehen sind, angemerkt.

Durch diese Regelung wird ein späterer Unterhaltsberechtigter jedenfalls schlechter gestellt.

Zu § 291c Absatz 2:

Die Möglichkeit an sich und die Voraussetzungen, wann es über Antrag des Verpflichteten zu einer Einstellung der Exekution kommen kann ist jedenfalls zu kritisieren und abzulehnen. Eine Bescheinigung wie in Ziffer 2 beschrieben, wird als nicht ausreichend erachtet, denn auch ein Dauerauftrag bei einer Bank wäre eine Bescheinigung in diesem Sinne. Daueraufträge können aber jederzeit storniert werden. Auch besteht keine Möglichkeit, ohne vorherige Rückfrage eine Fixierung der Bescheinigung zu erreichen. Dies führt erneut zu einer äußerst schwierigen Situation der Unterhaltsberechtigten.

Zu Absatz 3, daß auf Antrag des Gläubigers das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen hat, daß der ursprünglich begründete Pfandrang wieder auflebt, ist anzumerken: daß dieser Beschluß bereits bei der Einstellung zu fassen sein muß und gleichzeitig im Einstellungsbeschluß der Drittschuldner zur Evidenzhaltung der Exekution aufzufordern ist, da kaum die Möglichkeit besteht, daß ein Verfahren fortgesetzt wird. Ein neuerlicher Vollzug einer eingestellten Exekution wäre hier bedenklich. Eine zeitweilige Einstellung gibt es nicht.

Zu § 292:

Größte Bedenken werden hinsichtlich der Anwendung des Absatz 4 in Kombination mit dem Absatz 5 angemerkt. Dies würde bedeuten, daß die Ehefrau, die exekutiert wird und einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann hat, ein Existenzminimum von S 2.700,-- bekommt. Unter Berücksichtigung der übrigen Gesetzeslage der Novelle würde es z.B. bei einer Exekution beider Ehegatten, bei beiderseitigen Einkommen dazu führen - das jeweils

nicht unter 40 % des Gesamteinkommens liegt - nurmehr ein gemeinsames Existenzminimum von S 5.400,--, also nur für eine Person vorhanden wäre, was eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.